Bau- und Anlagenrecht

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Sarah Granig
4. Stock, Zimmer Nr. 413
T +43 463 537-4806
Sarah.granig@klagenfurt.at

Eisner Auto Südring 332 Vertrieb u. Service GmbH
Südring 332
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Grdst. Nr. 1011/34
KG St. Ruprecht bei Klagenfurt

Mag. Zl. BG-300/64/26

9.11.2026

KUNDMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

I. Ansuchen

Die Eisner Auto Südring 332 Vertrieb u. Service GmbH hat um Erteilung der gewerberechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage im Standort Südring 332, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Grdst. Nr. 1011/34, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, laut eingereichten Projektsunterlagen angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

a. Gewerberecht:

Die bestehende Betriebsanlage soll wie folgt geändert bzw. erweitert werden

- Zubau eines Schauraums und eines Reifenlagers
- Umbau des bestehenden Schauraums und der Büroräume im Innenbereich
- Neuanordnung der Stellplätze bei gleichbleibender Anzahl

Betriebszeiten:	Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr (Bestand)
Anlieferzeiten:	innerhalb der Betriebszeiten (Bestand)

b. Wasserrecht:

Versickerung der Oberflächenwässer auf Eigengrund

III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

III. 1 Mündliche Verhandlung
Hierüber findet gemäß §§ 74 ff., 333 und 356 Abs 1 GewO 1994 idgF nach den Bestimmungen der §§ 40 – 44 AVG 1991 idgF eine mündliche Verhandlung statt.

Ort: Südring 332		
Datum: Donnerstag, 26.11.2026	**Beginn: 10.00 Uhr**	

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

III.2 Einsichtnahme
Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gewerberechtliches Einreichprojekt der DIWAHN Architekten ZT GmbH vom 26.6.2026 (ha. eingelangt 2.7.2026); Wasserrechtliches Einreichprojekt der Insitu ZT GmbH vom 9.7.2026 (ha. eingelangt am 14.7.2026)		
Ort: **Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Bürgerservicecenter, Paulitschgasse 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**		
Datum:	Zeit:	Stiege/Stock/Zimmer Nr.:
Montag bis Donnerstag	**8.00 bis 15.00 Uhr**	**Erdgeschoss**
Freitag	**8.00 bis 12.00 Uhr**	

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
☒ durch Anschlag in der Gemeinde bis zum 25.11.2026
☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
und
☒ durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel bis zum 25.11.2026
kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bis zum **25.11.2026.**

Angeschlagen vom bis

Für den Bürgermeister
Die Sachbearbeiterin
Mag. Sarah Granig